Eingeschränkte Garantie

der Solar Fabrik GmbH, Laufach für
Glas-Glas Solarstrommodule.

Die Firma Solar Fabrik GmbH übernimmt als Herstellerin von Solarstrommodulen eine beschränkte Garantie im Rahmen der nachfolgenden Garantiebedingungen für alle Glas-Glas Module. Diese Garantiebedingungen gelten daher nicht für Glas-Folien Module und Projektmodule.

1 Leistungsgarantie

Die Solar Fabrik GmbH garantiert im Verhältnis zum Anspruchsteller i. S. v. Ziff. 4.1 die Leistungsfähigkeit der von ihr hergestellten Solarstrommodule nachfolgender Maßgabe:

1.1 Garantiefristen zwanzig Jahre

Die Solar Fabrik GmbH garantiert, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von zwanzig (20) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, mindestens 91 % der Mindestleistung (= Nennleistung lt. Datenblatt abzgl. Sortiergrenzen der Leistung lt. Datenblatt) erbringen:

während des	Mindestleistung
ersten (1.) Jahres ab Lieferung	99,00%
zweiten (2.) Jahres ab Lieferung	98,60%
dritten (3.) Jahres ab Lieferung	98,20%
vierten (4.) Jahres ab Lieferung	97,80%
fünften (5.) Jahres ab Lieferung	97,40%
sechsten (6.) Jahres ab Lieferung	97,00%
siebten (7.) Jahres ab Lieferung	96,60%
achten (8.) Jahres ab Lieferung	96,20%
neunten (9.) Jahres ab Lieferung	95,80%
zehnten (10.) Jahres ab Lieferung	95,40%
elften (11.) Jahres ab Lieferung	95,00%
zwölften (12.) Jahres ab Lieferung	94,60%
dreizehnten (13.) Jahres ab Lieferung	94,20%
vierzehnten (14.) Jahres ab Lieferung	93,80%
fünfzehnten (15.) Jahres ab Lieferung	93,40%
sechzehnten (16.) Jahres ab Lieferung	93,00%
siebzehnten (17.) Jahres ab Lieferung	92,60%
achtzehnten (18.) Jahres ab Lieferung	92,20%
neunzehnten (19.) Jahres ab Lieferung	91,80%
zwanzigsten (20.) Jahres ab Lieferung	91,40%

1.2 Garantiefristen dreißig Jahre

Die Solar Fabrik GmbH garantiert weiterhin, dass die von ihr gelieferten Solarstrommodule während eines Zeitraums von dreißig (30) Jahren, beginnend ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, mindestens 87,40 % der Mindestleistung erbringen.

während des	Mindestleistung
einundzwanzigsten (21.) Jahres ab Lieferung	91,00%
zweiundzwanzigsten (22.) Jahres ab Lieferung	90,60%
dreiundzwanzigsten (23.) Jahres ab Lieferung	90,20%
vierundzwanzigsten (24.) Jahres ab Lieferung	89,80%
fünfundzwanzigsten (25.) Jahres ab Lieferung	89,40%
sechsundzwanzigsten (26.) Jahres ab Lieferung	89,00%
siebenundzwanzigsten (27.) Jahres ab Lieferung	88,60%
achtundzwanzigsten (28.) Jahres ab Lieferung	88,20%
neunundzwanzigsten (29.) Jahres ab Lieferung	87,80%
dreißigsten (30.) Jahres ab Lieferung	87,40%

1.3 Grundlage der Leistungsgarantie

Grundlage dieser Leistungsgarantie sind die gemäß IEC 61215 definierten Standardtestbedingungen von 1000 Watt/m² und einem Spektrum von AM 1,5 (= Air Mass) gemessenen Mindestleistung der Solarstrommodule bei 25°C Zellentemperatur. Die Messungen werden gemäß IEC 61215 an den Steckern oder Anschlussdosenklemmen durchgeführt. Bei allen Messungen der tatsächlichen Ausgangsleistung muss der Einfluss der Prüfunsicherheit gemäß IEC 61215 berücksichtigt werden.

2 Produktgarantie

2.1 Beginn der Gewährleistungsfrist

Die Solar Fabrik gewährt die Garantie ab Lieferung durch die Solar Fabrik GmbH an den Erstkäufer, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Produktionsdatum des Moduls.

2.2 Dauer der Gewährleistung

Die Solar Fabrik GmbH garantiert im Verhältnis zum Anspruchsteller i. S. v. Ziff. 4.1, dass die von ihr hergestellten Solarstrommodule während eines Zeitraumes von dreißig (30) Jahren. frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind, die die Funktion wesentlich beeinträchtigen. Ein die Funktion beeinträchtigender Fehler liegt z. B. in folgenden Fällen nicht vor: übliche Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen, jegliche optischen Veränderungen, jegliche Veränderungen des Laminats oder des Folienverbundes, solange das Solarstrommodul sicher betrieben werden kann, etc. Insbesondere garantiert diese Produktgarantie kein bestimmtes

Leistungsniveau, sondern die Leistung der Module wird nur, gesondert und abschließend gemäß den Bedingungen der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 garantiert.

2.3 Garantieausschlüsse

Die Garantie gilt nicht für Module, die Folgendem ausgesetzt waren oder für die Folgendes gilt:

(1) Unsachgemäße Behandlung, Missbrauch, Vernachlässigung, Unfall oder Abnutzung durch die Installationsumgebung;

(2) Nichteinhaltung der nationalen und örtlichen Gesetze und Vorschriften;

(3) Nichteinhaltung der Montageanleitung der Solar Fabrik GmbH;

(4) Mängel, die durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden, insbesondere durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Bauteilen bzw. unsachgemäße Bedienung oder Verwendung;

(5) Reparaturarbeiten oder Änderungen wurden nicht von der Solar Fabrik GmbH durchgeführt oder genehmigt, es sei denn, es wird bestätigt, dass die Reklamation nicht mit den Reparaturarbeiten oder Änderungen zusammenhängt;

(6) Verschlechterte Module oder solche, die nicht von der Garantie gedeckt sind;

(7) Das Typenschild oder die Seriennummer des betroffenen Moduls wurde manipuliert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht;

(8) Das Modul wurde so verwendet, dass es die geistigen Eigentumsrechte der Solar Fabrik GmbH oder eines Dritten (z. B. Patente, Marken) verletzt;

(9) Mängel, die auf höhere Gewalt hindeuten, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Überschwemmung, Ruß, saurer Regen, Industriechemikalien, Feuer, Schädlinge, Bruch oder andere Ereignisse, auf die Solar Fabrik keinen Einfluss hat;

(10) Verfärbung durch Schimmelpilz oder ähnliche äußere Einwirkungen;

(11) Jegliche Verschlechterung des Aussehens des Moduls (z. B. Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost oder Schimmel) oder sonstige Veränderungen am Modul, die nach der Lieferung an den Empfänger auftreten, stellen keinen Mangel im Sinne der Produktgarantie dar. Ein Anspruch bei Glasbruch entsteht nur insoweit, als es keine äußere Ursache für den Bruch gegeben hat. Normale Abnutzung, d. h. Abnutzung, die durch den normalen Gebrauch des Moduls verursacht wird, stellt keinen Gewährleistungsfall im Rahmen der Produkthaftung dar. Das Gleiche gilt im Falle einer Verfärbung des Moduls;

(12) Jeder spätere Verkauf aus dem Land, in dem Solar Fabrik zuerst vermarktet wurde, in ein anderes Land ohne die vorherige Zustimmung der Solar Fabrik; dies gilt jedoch nicht für den Verkauf zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union („EU“), bei dem der Verkauf von Modulen von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes nicht die vorherige Zustimmung von der Solar Fabrik erfordert. Die vorgenannte Zustimmung der Solar Fabrik ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Solar Fabrik unterzeichnet ist;

(13) Die Garantie erstreckt sich nicht auf Elektronik (z. B. Mikro-Wechselrichter, Optimierer und deren Zubehör) anderer Marken als Solar Fabrik; in diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Hersteller der Elektronik für Garantien in Bezug auf diese Elektronik;

(14) Die Garantie gilt nicht für Module, für die Solar Fabrik noch keine vollständige und endgültige Zahlung erhalten hat;

(15) Module, die auf mobilen Plattformen (mit Ausnahme von ein- oder zweiachsigen Nachführsystemen) oder in einer unmittelbaren Meeresumgebung installiert sind;

(16) Bei direktem Kontakt mit ätzenden Stoffen oder Salzwasser, Schäden durch Schädlinge oder Fehlfunktionen von Komponenten der PV-Anlage;

(17) Die Konstruktion oder Auslegung der Photovoltaik-Kraftwerksanlage, in der die Module installiert sind, entspricht nicht der vorgesehenen Modulanwendung (Zertifizierung) oder erfüllt nicht die geltenden Anforderungen (z. B. IEC 2548:2016, IEC TS 62738:2018) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen sicheren und ungefährlichen Betrieb;

(18) Schäden, die durch einen Unfall im Photovoltaik-Kraftwerk, in dem die Module installiert sind, aufgrund eines externen Faktors entstehen. Zu den externen Faktoren gehören unter anderem Spannungsschwankungen, Leistungsspitzen, Überstrom, Stromausfall, mangelhafte elektrische oder maschinelle Arbeiten, ungeschultes Personal oder andere Fehler in der Stromversorgung (unabhängig davon, ob diese Fehler durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verursacht wurden);

(19) Module, die auf ungeeigneten Gebäuden installiert wurden;

(20) Der Kunde ist nicht in der Lage, die Kaufbelege, Produktinformationen und andere Informationen oder Materialien vorzulegen, die die Gültigkeit der Forderung beweisen;

(21) Module, die bei Transport, Handhabung, Lagerung oder Verwendung fahrlässig behandelt wurden; und

(22) Einsatz unter extremen Umweltbedingungen oder schnellen Veränderungen in solchen Umgebungen, die zu Korrosion, Oxidation oder Beeinträchtigung durch chemische Produkte führen.

(23) Die folgenden Abweichungen bezüglich der Maße und Leistung von Modulen unterliegen einer Toleranzgrenze, gelten somit als „wie vereinbart“ und bedingen keinen Anspruch auf Garantieleistungen.

Längenmesstoleranzen in mm:	< 50	= +/-2
	50 – 400	= +/-3
	400 – 1000	= +/-4
	1000 – 2000	= +/-6
Messtoleranz der Leistung Pmax unter STC in %		= +/-3

3 Garantieleistungen

3.1

Unterschreiten die von der Solar Fabrik GmbH gelieferten Solarstrommodule innerhalb der in den Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Garantiefristen die jeweils dort genannten garantierten Mindestleistungen oder tritt während der gemäß Ziff. 2.2 genannten Garantiefrist ein dort

geregelter Fehler in Material und/oder Verarbeitung auf, gewährt die Solar Fabrik GmbH nach ihrer Wahl alternativ folgende Garantieleistungen:

a) die Reparatur oder die Erstattung des Kaufpreises der betroffenen Module oder
b) die Bereitstellung zur Abholung bei der Solar Fabrik GmbH von zusätzlichen Solarstrommodulen zum Ausgleich der Leistungsunterschreitung im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1, oder
c) Erstattung der Leistungsdifferenz (Wattdifferenz) zwischen der tatsächlichen Ausgangsleistung und der in Ziff. 1 genannten garantierten Leistung gemäß dem Marktpreis (pro Watt) zum Zeitpunkt des Eingangs des Garantieantrags bei der Solar Fabrik, oder
d) Ersatz des defekten Moduls oder eines Teils davon durch ein neues Modul zur Abholung bei der Solar Fabrik. Solar Fabrik hat das Recht, einen anderen Typ (in anderer Größe, Farbe, Form und/oder Leistung, aber mit gleichem oder höherem Leistungsniveau) zu liefern, falls Solar Fabrik die Produktion der ersetzten Module zum Zeitpunkt der Reklamation eingestellt hat
e) die Vergütung des prozentualen Zeitwertanteils der Solarstrommodule im Fall der Leistungsgarantie gemäß Ziff. 1 (z. B. bei einer tatsächlichen Leistungsausbeute in Höhe von 70 % der im Datenblatt genannten Mindestleistung würden im Fall der Ziff. 1.1 20 % des Zeitwertes der betroffenen Module, die nicht die garantierte Mindestleistung erbringen, vergütet werden; der Zeitwert errechnet sich aus dem Kaufpreis oder niedrigerem Marktwert im Zeitpunkt der Garantieleistung und jeweils abzüglich Abschreibungen) oder im Fall der Produktgarantie gemäß Ziff. 2.2 die Vergütung des vollständigen Zeitwerts der Solarstrommodule, falls deren Funktion vollständig verhindert wird, oder die Vergütung eines anteiligen Zeitwerts der Solarstrommodule, falls deren Funktion teilweise wesentlich beeinträchtigt wird.

3.2
Insbesondere sind von der Garantie auch nicht umfasst die Kosten der Demontage von Solarstrommodulen, die Transportkosten für die Rücksendung der Solarstrommodule, Kosten für die Anlieferung und Installation reparierter oder ersetzter Solarstrommodule, Schadensersatzansprüche wegen Leistungsausfall oder Folgeschäden. Alle Kosten und Aufwendungen für den Abbau, die Entfernung, die Prüfung, die Verpackung, die Installation oder die erneute Installation der Module gehen zu Lasten des Kunden.

3.3
Alle ausgetauschten Module gehen zur Entsorgung in das Eigentum der Solar Fabrik über. Sofern die Solar Fabrik keine anderslautenden Anweisungen erteilt werden, entsorgt der Kunde die Module in Übereinstimmung mit allen vor Ort geltenden Vorschriften zur Behandlung und Entsorgung von Elektronikschrott auf eigene Kosten. Ausgetauschte Module dürfen nicht verkauft, aufbereitet oder in irgendeiner Weise wiederverwendet werden, es sei denn, Solar Fabrik hat dies ausdrücklich genehmigt.

3.4

Die in den Ziffern 1.1, 1.2 und Ziff. 2.2 geregelten Garantiefristen werden durch die Bereitstellung von Zusatz- oder Ersatzmodulen, durch die Reparatur oder durch Erstattung anteiligen Zeitwertes der betroffenen Module nicht verlängert oder neu in Lauf gesetzt.

3.5
Diese Garantie stellt eine freiwillige Leistung der Solar Fabrik dar. Über die in diesem Abschnitt genannten Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere aufgrund unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4 Geltendmachung von Ansprüchen

4.1
Die in Ziff. 3.1 a) - b) bezeichneten Garantieleistungen können vom Erstkäufer zusätzlich zu den kaufvertraglichen Mängelansprüchen, die ihm gegen die Solar Fabrik GmbH zustehen, geltend gemacht werden. Ferner können statt dem Erstkäufer auch etwaige Zwischenhändler oder der Endkunde, denen keine kaufvertraglichen Mängelansprüche zustehen, diese Garantieleistungen jederzeit geltend machen. Diejenige Person, die die Garantieleistungen geltend macht, wird als „Anspruchsteller“ bezeichnet.

Ansprüche müssen innerhalb der geltenden Garantiefrist geltend gemacht werden, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Feststellung der Nichteinhaltung der Garantie. Der Anspruch ist schriftlich einzureichen bei Solar Fabrik GmbH, mit der Anschrift Hermann-Niggemann-Str. 7-9, 63846 Laufach, Deutschland (Tel.: +49 6093 20770-0; E-Mail: logistics@solar-fabrik.de). Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: (a) Antragsteller; (b) ausführliche Beschreibung des Anspruchs; (c) Belege zur Untermauerung des Anspruchs, einschließlich der Fotos, Daten oder Prüfberichte; (d) den Nachweis für den Kauf der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind, aus dem hervorgeht, dass die Partei, die den Anspruch geltend macht, der Begünstigte der Garantie ist; (e) die entsprechende Seriennummer der Module, die Gegenstand des Anspruchs sind; (f) den Beginn der Gewährleistungsfrist; (g) den Modultyp; (h) die physische Adresse der Module; und (i) alle anderen Informationen, die Solar Fabrik angemessener Weise anfordert.

4.2
Zudem besteht ein Recht auf Beanspruchung der Garantieleistungen nur dann, wenn der Solar Fabrik GmbH von dem Anspruchsteller ein ausgefüllter Reklamationsbogen vorliegt. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Anspruchsteller als Adressat auf dem Original-Lieferschein bzw. der Originalrechnung bezeichnet ist, die die Lieferung der Solarstrommodule (von der Solar Fabrik GmbH oder einem Zwischenhändler) an den Anspruchsteller dokumentieren.

4.3
Ohne schriftliche Aufforderung durch die Solar Fabrik GmbH angelieferte bemängelte Solarstrommodule werden nicht angenommen.

4.4
Bestehen begründete Zweifel an der von den Solarstrommodulen erbrachten Leistung gemäß Ziff. 1, so ist grundsätzlich der folgende Weg zu beschreiten:

4.4.1
Im Falle von Unstimmigkeiten bei einem Garantieanspruch werden ein erstklassiges internationales Prüfinstitut wie TÜV Rheinland in Europa/China, TÜV SÜD in Europa/China, PI in Berlin/China, TÜV NORD Europa/China, sowie ein von der Solar Fabrik ausgewähltes und vom Kunden genehmigtes, nach ISO IEC 17025 akkreditiertes, unabhängiges drittes Prüfinstitut (diese Genehmigung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden) mit der Überprüfung des Anspruchs beauftragt. (Erstmessung) Die Entscheidung eines solchen Instituts, ob eine Nichteinhaltung der Garantie vorliegt, ist endgültig und ausschließlich. Kann ein solches Institut die Nichteinhaltung der Garantie nicht bestätigen, so gehen alle dadurch entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Kunden.
Der Kunde zahlt und beauftragt im ersten Schritt zwingend die Testung selbst.
Für die Testung ist nach Vorgabe von Solar Fabrik, ausschließlich das Referenzmodul des NIM-Institutes für die Leistungsmessung anzuwenden.

4.4.2
Sofern die Solar Fabrik GmbH begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erstmessung hat, kann sie die fraglichen Module auf eigene Kosten selbst überprüfen oder durch ein unabhängiges Institut überprüfen lassen (Zweitmessung).
Die Zweitmessung erfolgt, wie auch die Erstmessung, ausschließlich mit dem Referenzmodul des NIM-Institutes.
Es ist ihr zum Zwecke der Zweitmessung ausdrücklich gestattet, die Module abzubauen und vorübergehend an einen anderen Ort zu verbringen. Stellt die Solar Fabrik GmbH bei der Überprüfung fest, dass ein Modul defekt ist oder der garantierten Leistung nicht entspricht, hat sie entsprechend Ziffer 3.1 dieser Garantiebedingungen zu verfahren. Zudem sind die Kosten der Erstmessung und eines eventuellen Ab- und Wiederaufbaus, soweit dieser zum Zweck der Zweitmessung erfolgt, von der Solar Fabrik GmbH zu tragen.

4.4.3
Sofern die Zweitmessung durch die Solar Fabrik GmbH oder durch von ihr beauftragte Institute ergibt, dass keine nach den Ziffern 1.1 und 1.2 beachtliche Minderung der Leistung vorliegt, hat sie dies dem Anspruchsteller schriftlich unter Darlegung der Ergebnisse mitzuteilen. Das Ergebnis der Zweitmessung stellt die finale Bewertung dar.

4.4.4
Ansprüche, die dem Anspruchsteller aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gegen die Solar Fabrik GmbH zustehen, bleiben unberührt.

5 Haftungsbeschränkung

Ungeachtet anderslautender Garantien und sofern nicht ausdrücklich hierin vertraglich festgelegt, ersetzt diese Garantie ausdrücklich alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, insbesondere Garantien der Marktgängigkeit und der Eignung für einen bestimmten Zweck, Gebrauch oder eine bestimmte Anwendung.
Soweit nach geltendem Recht zulässig, übernimmt die Solar Fabrik keine Verantwortung oder Haftung für Schäden oder Verletzungen an Personen oder Eigentum oder für andere Verluste oder Verletzungen, die aus irgendeinem Grund aus den Modulen entstehen oder mit Ihnen in Zusammenhang stehen, insbesondere Mängel an den Modulen oder aus der Nutzung oder Installation, oder für zufällige, Folge- oder besondere Schäden, wie auch immer diese verursacht werden.
Soweit nach geltendem Recht zulässig, beschränkt sich die Haftung von Solar Fabrik gegenüber dem Kunden oder einer anderen Partei für Verluste, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art, die sich aus oder in Verbindung mit der Nichtübereinstimmung eines Moduls mit dieser Garantie ergeben, auf den vom Kunden bezahlten Kaufpreis des Moduls.
Der Kunde erkennt an, dass die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Modulkaufvertrages zwischen Solar Fabrik und dem Kunden sind, Und dass der Kaufpreis der Module ohne diese Beschränkungen wesentlich höher wäre.
Die Haftungsbeschränkung oder der Haftungsausschluss gilt möglicherweise nicht für den Kunden, wenn die von Solar Fabrik an diesen Kunden verkauften Module einer Gerichtsbarkeit unterliegen, die diese Haftungsbeschränkung oder diesen Haftungsausschluss einschränkt oder nicht zulässt.
Der Kunde kann über diese Garantie hinaus spezifische gesetzliche Rechte haben, und der Kunde kann auch andere Rechte haben, die von Staat zu Staat oder Land zu Land variieren. Die Garantien berühren nicht die zusätzlichen Rechte, die dem Kunden nach den zwingenden Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, über den Verkauf von Verbrauchsgütern zustehen.
Ungeachtet der obigen Ausführungen gilt die folgende Erklärung für Kunden, die der Definition des Begriffs „Verbraucher“ nach dem australischen Verbraucherrecht entsprechen: „Für unsere Waren gelten Garantien, die nach dem australischen Verbraucherrecht nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung bei einem schwerwiegenden Fehler und auf Entschädigung für jeden anderen vernünftigerweise vorhersehbaren Verlust oder Schaden. Sie haben außerdem Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Waren, wenn die Waren nicht von akzeptabler Qualität sind und es sich bei dem Fehler nicht um einen schwerwiegenden Fehler handelt.“

6 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil, eine Bestimmung oder eine Klausel der Garantie oder deren Anwendung auf eine Person oder einen Umstand für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so bleiben alle anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser „Beschränkten Garantie“ davon unberührt; zu diesem Zweck werden solche anderen Teile, Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen dieser „Beschränkten Garantie“ unabhängig von den anderen behandelt.

7 Übertragbarkeit der Garantie

Vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an die Solar Fabrik kann die Garantie in ihrer Gesamtheit (nicht teilweise) übertragen werden, wenn die Module an ihrem ursprünglichen Einbauort installiert bleiben.
Auf Anfrage von Solar Fabrik muss der Kunde innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer solchen Anfrage einen angemessenen Nachweis über sein Eigentum an den Modulen erbringen.

8 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Die Gültigkeit dieser beschränkten Garantie, der Aufbau der Garantiebedingungen sowie die Auslegung und Geltendmachung der Rechte und Pflichten des Käufers und von Solar Fabrik unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Für alle Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit dieser beschränkten Garantie ist das ordentliche Gericht am ursprünglichen Installationsort des Produktes/der Produkte zuständig.

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen und Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung ist:

Solar Fabrik GmbH
Hermann-Niggemann-Str. 7-9
63846 Laufach / Germany
Telefon +49 (0)6093 20770-0
Telefax +49 (0)6093 20770-0
www.solar-fabrik.de

Version: G-G B-3-10